

Statuten

des Verein Kinderkrippe Bäretatze

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Kinderkrippe "Bäretatze" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Dällikon. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kinderkrippe in Dällikon.

Der Verein erlässt ein Betriebsreglement und legt die nötigen Rahmenbedingungen zur Führung der Krippe fest. Er ist auch für die notwendigen Betriebsbewilligungen besorgt.

Diese Kinderkrippe soll Kindern ab 3 Monaten, in der Regel bis zum Abschluss des 1. Kindergartenjahres, eine pädagogisch gute familienergänzende Betreuung während des Tages bieten. Das Wohl der Kinder steht dabei immer im Vordergrund.

Das heisst:

- Die Kinderkrippe soll Kinder aufnehmen, deren Eltern bzw. Mütter/Väter sich aus irgendwelchen Gründen nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen können.
- Die Kinderkrippe steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Aktiv- und Passivmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung oder einem einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind nur anwesende Personen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

Die Aktivmitgliedschaft ist für mindestens einen Elternteil Pflicht, falls das Betreuungsangebot beansprucht wird.

Es gelten folgende, einmalig bei Vereineintritt zu entrichtende Beträge:

Mitgliedschaft (1 Stimmrecht an GV): CHF 100.00

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins können beschafft werden durch:

- Elternbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von GönnerInnen
- Beiträge aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur und ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes als gesamter oder einzelner Mitglieder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide und erfüllt insbesondere folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes.
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte. Ausserdem genehmigt sie das Budget für das kommende Jahr.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Die Ankündigung hat durch den Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus in schriftlicher Form zu erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss ebenfalls eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Familienmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Drittel

der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens folgenden Organen: Präsident, Kassier, Aktuar. Eine Erweiterung des Vorstandes ist jederzeit möglich. Die Amtsdauer beträgt für jedes Mitglied 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Krippenleitung oder deren Stellvertreterin kann mit beratender Stimme im Vorstand Einsitz nehmen. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

8.1 Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Die Krippenleitung hat in finanzieller Hinsicht die Kompetenz der freien Entscheidung bzw. Verfügung bis zu einem Betrag von CHF 250.-. Alle höheren Beträge müssen durch den Vorstand genehmigt werden. Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens. Diese Kompetenzen kann der Vorstand an die Krippenleitung übertragen. Der Vorstand setzt die Eltern- und Mitgliederbeiträge fest. Über die Haftung des Vorstandes wird in Punkt 5 berichtet.

8.2 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

9. Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird grundsätzlich von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt.

10. Rechnungsrevisor/in

Der Rechnungsrevisor/die Rechnungsrevisorin müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Ihre Amtsdauer fällt mit demjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

11. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozialen und karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst. Genauer wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

Der Verein kann auch von Gesetzes wegen aufgelöst werden, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

12. Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 05.02.2005 angenommen. Die Änderung der Statuten, unter Punkt 2. Absatz 3, wurde an der heutigen Generalversammlung vom 30.04.2021 angenommen und ab dem neuen Schuljahr in Kraft.

Ort, Datum: Dällikon, 30. April 2021

Unterschriften:

(Angelika Birrer, Präsidentin)

.....

(Dominique Chatelain, Co-Präsidentin)

.....

(Laila Gnos, Finanzen)

.....

(Jessica Ramizi, Aktuarin)

.....

(Debora Ferreira, Personal)